



Informationen für Verwender von Ausschankmaßen

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (ZustVMessE)¹ zuständige Behörde für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)² und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)³ in Bayern.

Erfahrungen aus dem Eichvollzug haben gezeigt, dass der Verkauf von Getränken nicht immer ordnungsgemäß mit Ausschankmaßen erfolgt.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht hat daher im Zuge der Metrologischen Überwachung im Jahr 2018 stichprobenartig Kontrollen vorgenommen. Es wurden 82 gastronomische Betriebe (Restaurants, Imbisse, Cafés, Bäckereien) überprüft. In 18 Fällen (21,9 %) war nachweisbar, dass ein Verkauf von Getränken ohne Verwendung von Ausschankmaßen erfolgte. In den übrigen Fällen erfolgte eine rechtskonforme Verwendung von Ausschankmaßen oder der Verkauf mit Maßbehältnissen und Beistellgläsern.

Nachstehende Informationen dienen der Unterrichtung der Verwender von Ausschankmaßen beim Verkauf von Getränken im geschäftlichen Verkehr.

Gemäß § 27 MessEV sind beim Verwenden für den geschäftsmäßigen Ausschank Ausschankmaße nur mit einem der folgenden Nennvolumina zulässig:

1 Zentiliter
2 Zentiliter
4 Zentiliter
5 Zentiliter
10 Zentiliter
0,1 Liter
0,15 Liter
0,2 Liter
0,25 Liter
0,3 Liter
0,33 Liter
0,4 Liter
0,5 Liter
0,75 Liter
1 Liter
1,5 Liter
2 Liter
3 Liter
4 Liter
5 Liter

Hinweise zu EU-Ausschankmaßen und deren Kennzeichnung sind dem Informationsblatt M-38 der Konformitätsbewertungsstelle des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht zu entnehmen:

https://www.kbs.bayern.de/pdf/Merkblatt_M-38_Ausschankmasse.pdf

Dass überhaupt Messgeräte in Form von Ausschankmaßen zu verwenden sind ergibt sich aus § 33 MessEG (Anforderungen an das Verwenden von Messwerten): „Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei



Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, soweit in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Andere bundesrechtliche Regelungen, die vergleichbaren Schutzzwecken dienen, sind weiterhin anzuwenden.“

In § 5 und Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung als Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 2 sind folgende Ausnahmen hiervon bestimmt:

§ 5 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen

(1) Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden [...]

3. beim Ausschank von

- a) Mischgetränken, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist,
- b) Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengeränten,
- c) schäumenden Getränken, sofern nichtdurchsichtige Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf diese Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird, [...]

Anlage 1 - Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte

Die nachfolgend genannten Messgeräte sind vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ausgenommen: [...]

5. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung des Volumens:

a) Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen

aa) die über Messanlagen befüllt werden, die dem Mess- und Eichgesetz unterliegen, wenn gewährleistet ist, dass Teilentnahmen vor Erreichen des Bestimmungsorts nicht erfolgen können, [...]

c) Messgeräte für strömende Flüssigkeiten

[...]

bb) zur Füllung von Ausschankmaßen

Werden Maßbehältnis-Flaschen verkauft, hierzu Gläser beigelegt und die Volumenangabe der Flasche dem geschäftlichen Verkehr zugrunde gelegt, so sind für diesen Verkaufsvorgang keine Ausschankmaße erforderlich.

Grundsätzlich ist bei Angabe einer Menge (Volumen) in Speise- oder Getränkekarten zu deren Bestimmung ein Messgerät zu verwenden. Ausschankmaße erfüllen diesen Zweck. Ob eine Volumenangabe erforderlich ist, folgt der allgemeinen Verkehrsauffassung, wonach bei Getränken die Ausschankmenge in der Speise- oder Getränkekarte angegeben sein muss (siehe auch § 1 Preisangabenverordnung⁴).

Fundstellen

- 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen - ZustVMessE) vom 15.04.2015 (GVBI 2015, 76) (www.gesetze-bayern.de)
- 2 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 4 Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)